

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Hausnummern	1
§ 2 - Inkrafttreten	1

Aufgrund des §27 Abs. 1 und 4 S. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NW. S. 62)

und

§ 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

wird von der Stadt Halver als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Halver vom 10.03.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - Hausnummern

- (1) Die Stadt Halver ist berechtigt, für jedes bebaute bzw. zur Bebauung anstehende Grundstück eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festzusetzen und zu ändern. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor, der Eingangstür oder der Grundstückszufahrt zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.